

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 209/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Pepi S., geborene G.,
B. Str. 108, R.-G., Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K.-F.-Straße 1, M.,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. November 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Portmann, Dr. Lang und Dr. Jähne beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats - Entschädigungsse-nats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 16. Februar 1979 wird zurückgewie-sen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-schwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Grund (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts zu den rechtli-chen Voraussetzungen der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis stehen in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH RM 1970, 503). Mit ihren gegen das Berufungsurteil gerichteten Angriffen begibt sich die Klägerin auf das Gebiet der tatrichterlichen Beweiswürdigung. Dieses ist dem Revisionsgericht verschlossen.

Mai

Dr. Jähne